

geänderte Satzung
(RG) 4.4.11

Satzung

Tennisclub Blau-Weiss Erzingen e.V. 79771 Klettgau

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:

„Tennisclub Blau-Weiss Erzingen e.V.“
und hat seinen Sitz in Klettgau, Erzingen.

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut eingetragen.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des Tennissports.
- b) Pflege und Förderung des gesellschaftlichen Lebens.

2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüsse sind sinngemäß zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinsaufgaben zu verwenden.
3. Der Tennisclub Erzingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, gemäß Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr und umfasst den Zeitraum vom 01.11. bis 31.10.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche.
2. Personen, die sich um die Förderung des Tennissports oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß aus wichtigem Grund
2. Die Kündigung ist jeweils zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Sie hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 6

1. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beschluß über die Aufnahme oder den Ausschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung erfolgt drei Monate nach Absenden des zweiten Mahnschreibens und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereines in grobem Maße verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Fortsetzung § 6

4. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Frist für eine Berufung beträgt 1 Monat. Nach Eingang der Berufung ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag auf Ausschluß in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und jeder Anspruch auf das Vermögen oder andere Leistungen jeglicher Art des Vereins.

Der Verein kann jedoch dem Mitglied gegenüber allfällige Ansprüche, insbesondere rückständige Mitgliederbeiträge, weiter geltend machen.

III. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

§ 7

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht auf freie Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Plätze. Die weiteren Einrichtungen und Anlagen stehen allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

Bedingung für jegliche Nutzung der Einrichtungen und Anlagen durch Mitglieder ist, daß fällige Beiträge und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr entrichtet sind.

2. Weiter sind die Vorschriften über Platzordnung und Richtlinien für die Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen zu beachten.

Genannten Vorschriften ist Folge zu leisten.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jugendliche aber nur, soweit sie nicht durch Gesetz (Jugendschutzgesetz) ausgeschlossen sind.

§ 8

1. Alle aktiven Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder verfügen über alle Rechte der Mitglieder, sowohl der aktiven wie auch der passiven, sind vom Beitrag befreit und ohne Pflichten der obengenannten Personen.

§ 9

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und Bestimmungen des Vereins als bindend an und verpflichtet sich gleichzeitig, diese einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, nach Möglichkeit zu fördern und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Neumitglieder ermächtigen ferner den Verein zum Einzug der festgesetzten Beiträge und Gebühren mittels Lastschrift.

§ 10

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge und Beschwerden, die Angelegenheiten des Vereins betreffen, unter Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe, an den Vorstand zu geben. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 11

1. Jedem Mitglied steht gegen die Beschlüsse des Vorstandes die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu.
2. Ein Einlegen der Berufung, das innerhalb 8 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand erfolgen muß, hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

§ 12

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die gilt auch für die ersatzweise zu entrichtenden Beiträge bei nicht geleisteten Arbeitsstunden (siehe § 14). Allfällige andere Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 13

1. Die Mitgliedsbeiträge sind laufend jährlich fällig und bis zum 30. April eines Jahre zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei neu eintretenden Mitgliedern sofort fällig.
- 3.. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 14

1. Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sowie alle Mannschaftsspieler und –Spielerinnen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Mitarbeit im Verein, zur Bestellung und Aufrechterhaltung der Anlage und der Funktionsfähigkeit des Vereinsheimes inklusive des Wirtschaftsteiles verpflichtet.
2. Über den Zeitaufwand bzw. den ersatzweise zu leistenden Geldbetrag entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

IV. Vorstand

§ 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Schatzmeister(in)
- e) der/dem Sportwart(in)
- f) der/dem Jugendwart(in)

§ 16

1. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden

die/der 1. Vorsitzende,
die/der Sportwart(in),
die/der Schatzmeister(in),

in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

die/der 2. Vorsitzende,
die/der Jugendwart(in),
die/der Schriftführer(in)

gewählt.

2. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
4. Die Ämter der Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nummer 3 beschließen, dass der Vorstandschaft (allen Vorstandsmitgliedern) für deren Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese kann auch darin bestehen, dass die Mitgliedsgebühr teilweise oder voll erlassen wird.
6. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Beim Ausscheiden von 1 bis 3 Mitgliedern des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres kann, sofern sich das als notwendig erweist, der Vorstand selbst eine Ergänzungswahl vornehmen und hierfür Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 17

1. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die zur Erreichung der Vereinszwecke zu treffenden Veranstaltungen und Maßnahmen, über die Aufstellung des jährlichen Voranschlages, Festsetzung der Tennis-, Garderoben- und Spielordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung für diese und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstand erledigt alle etwa vorkommenden Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsachen.

§ 18

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch geeignete Bekanntmachung.
3. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von 4 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 19

1. Der Vorstand faßt mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Abstimmung seiner Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Beschlußfassung über die Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes stimmt dieses Mitglied nicht mit.
3. Über die Verhandlungen wird ein Sitzungsbericht aufgenommen, der vom

Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind die Unterschriften der genannten Personen erforderlich.
2. Sie haben für die Ausführung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften Sorge zu tragen.
3. Sie zeichnen für den Verein: Tennisclub Blau-Weiss Erzingen e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

4. Sie berufen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach den Vorschriften der Satzung ein und führen den Vorsitz.

§ 21

1. Der Schatzmeister hat das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu verwalten, für den pünktlichen der Beiträge unter genauer Buchführung zu sorgen und in der Hauptversammlung den Rechnungsabschluß vorzulegen.
2. Für Auszahlungen benötigt er die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 22

Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Sitzungsprotokolle, hält die Mitgliederverzeichnisse auf dem Laufenden und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

V. Mitgliederversammlung

§ 23

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte und Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entscheidungen über Anträge und Berufungen der Mitglieder
- d) Beschlußfassung und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 24

1. Jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
2. Die Unterlagen zum Rechnungsabschluß sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsprüfern zuzustellen.
3. In der Hauptversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht über den Befund der Bücher. Der geprüfte Rechnungsabschluß ist vom Schatzmeister vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern.

Darauf ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

4. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen auf die gem. § 10 gestellten Anträge innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

§ 25

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder dem Gemeindeblatt. Sie soll frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin ergehen.

§ 26

1. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 27

Die Hauptversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

§ 28

1. Zur Beschlußfassung in der Hauptversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) bei Auflösung des Vereins

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 30

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt:

nach Maßgabe des von der Hauptversammlung vorgeschlagen Wahlmodi.
2. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

VI. Auflösung des Vereins

§ 31

1. Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein muß aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder auf unter 3 herabsteigt.

§ 32

Bestimmungen darüber, daß sich der Verein einmal auflösen sollte, sind durch die Hauptversammlung zu treffen, welche die weitere Verwendung des Vereinsvermögens oder dessen Auflösung festlegt. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Weckfall seines Zweckes an die Gemeinde Erzingen, die ihrerseits verpflichtet ist, dies ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 22.11.1968 errichtet, geändert am 28.11.1980, neu gefaßt und erneuert am 06.07.2001 und nochmals geändert am 26.11.2010.